

V. Recht der Kabelweitersendung

Das Recht der Kabelweitersendung (§ 20b UrhG) erfasst die zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterleitung eines gesendeten Programms durch Kabel oder Mikrowellen. Nicht unter dieses Recht fallen dagegen Weiterleitungen, die verändert oder zeitversetzt beziehungsweise auf anderem technischen Wege (terrestische Weitersendung oder Weitersendung per Satellit) erfolgen.

VI. Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher

Zugänglichmachung

§§ 15 Abs. 2 Nr. 5, 22 UrhG regeln das Recht, Funksendungen des Werkes durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. Das Recht greift ebenso ein, wenn öffentlich zugänglich gemachte Werke in solcher Weise wahrnehmbar gemacht werden.

Der Gastwirt bedarf also zur Wiedergabe von Rundfunk- und Fernsehsendungen (Fußball) in der Gaststätte (öffentlich) der Zustimmung des Urhebers. Dasselbe gilt für ein Kino, das Fernsehsendungen (Fußball) auf die Leinwand projizieren will.

Der private Rundfunk- und Fernsehempfang ist dagegen kein urheberrechtlich relevanter Verwertungsakt. Das gilt nach Rechtsprechung auch für den Rundfunkempfang in Hotelzimmern, wenn für das Empfangsgerät die Rundfunkgebühr bezahlt wird, BGH vom 28.11.1961, BGHZ 36, 171 ff.

E. Ungeschriebene Verwertungsrechte

Das Recht der Verwertung erfasst „insbesondere“ die behandelten beziehungsweise in § 15 Abs. 1, Abs. 2 UrhG aufgelisteten Rechte. Der Katalog von § 15 Abs. 1, Abs. 2 UrhG ist also nicht erschöpfend, die darin genannten Rechte selbst sind jedoch durch die Definitionen in §§ 16 – 18, 19 – 22 UrhG abschließend bestimmt.

- Der Gesetzgeber wollte damit sicherstellen, dass Verwertungen, die erst durch technologische Neuerungen möglich werden und derzeit noch nicht bekannt beziehungsweise machbar sind, auch in Zukunft erfasst werden können.
- Praktische Bedeutung hatte dies namentlich im Zusammenhang mit dem Internet erlangt. Insbesondere war das Bereitstellen im Wege des Music on Demand eine neuartige Nutzungsform. Wenn der Nutzer die Musik abrufen und auf seiner Festplatte speichert, so liegt eine Vervielfältigung vor. Speichert er sie nicht auf der Festplatte und hört er sich die Musik lediglich an, so scheidet § 16 UrhG aus (folgt jetzt aus § 44a UrhG). Ein Verbreiten (§ 17 UrhG) liegt in der Bereitstellung ebenfalls nicht, da es an der Verkörperung fehlt. Schließlich ist auch das Senderecht (§ 20 UrhG) nicht einschlägig, weil es auf das Zugänglichmachen mit massen- und nicht mit individualkommunikativem Charakter zugeschnitten ist. Überwiegend wurde eine Anwendung von § 15 Abs. 2 UrhG befürwortet. Siehe *Wandtke GRUR Int.* 2000, 187 ff. 2003 hat der Gesetzgeber dafür den § 19a UrhG geschaffen.

F. Bearbeitung

Wenn jemand ein fremdes Werk kopiert, so ist dies eine Vervielfältigung. Wenn die ursprüngliche und die neue Gestaltung voneinander abweichen, so bleibt das Erstellen des veränderten Werkstücks grundsätzlich eine Vervielfältigung im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 16 UrhG, wenn die wesentlichen schöpferischen Gestaltungen übernommen werden, die dem Erstwerk seinen Werkcharakter verleihen, BGH vom 15.12.2022 (Vitrinenleuchte), GRUR 2023, 571, 574 Rn. 28; *Raue* in: Dreier/Schulze, 8. Auflage 2025, § 16 UrhG Rn. 14. Die Herstellung des veränderten Werkstücks kann zugleich eine Bearbeitung und Umgestaltung im Sinne von § 23 UrhG sein, BGH vom 7.4.2022 (Porsche 911), GRUR 2022, 899, 906 Rn. 56.

Im Einzelnen enthält das Gesetz stark differenzierende Regelungen.

I. § 23 Abs. 1 Satz 1 UrhG

Nach § 23 Abs. 1 Satz 1 UrhG sind Bearbeitungen und Umgestaltungen eines fremden Werks, also das Herstellen einer veränderten Version des fremden Werks, als solche erlaubt.

1. Bearbeitung, andere Umgestaltung

Das UrhG enthält keine allgemeine Definition, was unter einer „*Bearbeitung*“ zu verstehen ist. Die Bearbeitung setzt voraus, dass die Veränderung des Originalwerks auf einer persönlichen geistigen Schöpfung beruht, also ihrerseits ein Werk ist. Der Bearbeiter verdient, da er ebenfalls ein Werk geschaffen hat, seinerseits Schutz und hat deshalb eine stärkere urheberrechtliche Stellung als der Vervielfältiger.

Als Beispiel für die vielleicht wichtigste Bearbeitung nennt das Gesetz die „*Übersetzung*“, § 3 Satz 1 UrhG. Ebenfalls eine Bearbeitung war der – miserable – „Abschluss“ des Requiems von Mozart durch einen seiner Schüler.

Eine „*andere Umgestaltung*“ liegt dagegen vor, wenn die neue Gestaltung die Werkanforderungen nicht erfüllt. Sie steht sozusagen eine Stufe unterhalb der Bearbeitung.

Die Trennung zwischen Bearbeitung und Umgestaltung wird in der Vorlesung nicht weiter aufgegriffen. Der BGH ignoriert die Unterscheidung weitgehend und verwendet die Begriffe synonym, BGH vom 8.11.1989 (Bibelreproduktion), GRUR 1990, 669, 673. Im Schrifttum sind die Unterscheidung und die Abgrenzungskriterien dagegen im Einzelnen umstritten.

2. Rechte des Urhebers des Originals

Der Urheber kann grundsätzlich nicht verhindern, dass sein Werk von einem anderen für sich persönlich bearbeitet oder umgestaltet wird. Die Veröffentlichung (§ 6 Abs. 1 UrhG) und die Verwertung (§ 15 UrhG) des Bearbeitungswerks bedürfen jedoch der Einwilligung des Urhebers des Originalwerks, § 23 Abs. 1 Satz 1 UrhG. Der Grund dafür ist, dass auch

Bearbeitung oder Umgestaltung das Originalwerk enthalten, wenn auch in veränderter Gestalt.

Beispiel: Ein Harry-Potter-Band ist bislang nur in englischer Originalfassung erhältlich. Ein Leser darf davon eine Übersetzung ins Deutsche, also eine Bearbeitung anfertigen. Er darf den übersetzten Text aber weder vervielfältigen und verbreiten noch öffentlich zugänglich machen, sprich seine Übersetzung weder als Buch noch online vermarkten. Harry Potter bleibt auch in deutscher Übersetzung das Werk der englischen Autorin Rowling.

3. Bearbeiterurheberrecht

Der Bearbeiter erwirbt an seinem Werk ein eigenes Bearbeiterurheberrecht mit demselben Inhalt wie ein sonstiges Urheberrecht, § 3 Satz 1 UrhG. Voraussetzung ist jedoch abermals eine persönliche geistige Schöpfung des Bearbeiters. Die bloße Umgestaltung (§ 23 Satz 1 Alt. 2 UrhG) erfüllt die Werkvoraussetzungen nicht (siehe oben) und löst daher keinen urheberrechtlichen Schutz aus.

- Das Bearbeiterurheberrecht entsteht ohne Rücksicht darauf, ob der Urheber des Originalwerks der Bearbeitung zugestimmt hat. Wenn jemand den Harry-Potter-Band ins Deutsche übersetzt hat, dann darf Frau Rowling diese Übersetzung nur nutzen, wenn der Bearbeiter (= der Übersetzer) dem zustimmt.
- Zugleich erstreckt und beschränkt sich das Bearbeiterurheberrecht auf das Werk des Bearbeiters. Es ist deshalb vom Urheberrecht am Originalwerk abhängig. Veröffentlichung und insbesondere Verwertung der Bearbeitung sind nur zulässig, wenn beide, also sowohl der Urheber des bearbeiteten Werks als auch der Bearbeiter zugestimmt haben. In der Erlaubnis, die der Originalautor zur Übersetzung/Bearbeitung gibt, liegt nicht ohne Weiteres die Zustimmung zu deren Verwertung.

II. § 23 Abs. 2 UrhG

In einigen Fällen, zum Beispiel bei der Verfilmung, bedarf bereits das Herstellen der Bearbeitung oder der Umgestaltung der Einwilligung des Urhebers, § 23 Abs. 2 UrhG.

III. § 23 Abs. 1 Satz 2 UrhG, Werke mit Abstand zum benutzten Werk

Die § 23 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 UrhG sind für bestimmte Veränderungen von Werken zu streng. Nach den genannten Vorschriften hängen die Rechte des Bearbeiters/Umgestalters in weiten Teilen von der Zustimmung des Urhebers des Originalwerks ab. In manchen Konstellationen soll der Erschaffer eines abgeänderten Werks dagegen Rechte haben, ohne auf eine Zustimmung des Urhebers des Ausgangswerks angewiesen zu sein. Es kann ihm insbesondere erlaubt sein, das neu geschaffene Werk auch gegen den Willen des Urhebers des Originalwerks zu verwerten. Dahinter steht zwei Überlegungen. Zum einen können auch gestalterische Fortschritte nur erzielt werden, wenn geistig Schaffende auf den Leistungen anderer aufbauen können. Zum anderen soll die inhaltliche Auseinandersetzung mit Werken ermöglicht werden.

Nach § 23 Abs. 1 Satz 2 UrhG sind Werke weder Bearbeitung noch Umgestaltung, wenn das neu geschaffene Werk einen hinreichenden Abstand zum benutzten Werk hat. Solche „Werkveränderungen“ sind grundsätzlich zulässig, sie unterfallen mangels einer bloßen Bearbeitung/Umgestaltung nicht den § 23 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 UrhG.

Der „*hinreichende Abstand zum benutzten Werk*“ beurteilt sich nach einem Vergleich der individuellen Züge des neuen und des alten Werks. Es kommt darauf an, inwieweit das neue Werk „noch ein Ausdruck der eigenen geistigen Schöpfung des Urhebers des vorbestehenden Werks“ ist, *Regierungsentwurf und Begründung eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes* vom 9.3.2021, BT-Drucks. 19/27426, S. 78. Ein relevanter „Abstand“ kann sich auf zwei Wegen ergeben.

1. Äußerer Abstand

Ein hinreichender „äußerer“ Abstand (*Regierungsentwurf und Begründung eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes* vom 9.3.2021, BT-Drucks. 19/27426, S. 78) ist gegeben,

- wenn das neue Werk nur solche Teile eines vorbestehenden Werks verwendet, die für sich genommen gerade keine schöpferische Leistung des Urhebers des vorbestehenden Werks sind, EuGH vom 16.7.2009 (Infopaq/DDF) – Rs. C-5/08), GRUR Int. 2009, 1041 ff. Rn. 51.
- wenn die aus dem vorbestehenden Werk entlehnten eigenpersönlichen Züge dem Gesamteindruck nach gegenüber der Eigenart des neuen Werks so stark „verblassen“, dass das vorbestehende Werk nicht mehr oder nur noch rudimentär zu erkennen ist, *Regierungsentwurf und Begründung eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes* vom 9.3.2021, BT-Drucks. 19/27426, S. 78; BGH vom 11.3.1993 (Alcolix), BGHZ 122, 53, 60 f.
- wenn ein Sprachwerk, ein Werk der bildenden Künste oder ein Werk der Musik in eine andere dieser drei Kunstformen übertragen wird, zum Beispiel wenn ein Künstler den Inhalt eines Gedichts in einem Gemälde wiedergibt. Der individuelle Gehalt ist bei diesen drei Werkarten ein ganz verschiedener. Bei literarischen Werken ist er nur durch begriffliches Denken, bei Werken der bildenden Kunst nur durch Anschauen, bei Werken der Tonkunst nur durch Hören oder durch innere Klangvorstellungen erfassbar. Beispiele: Gottes vergessene Kinder, Musikbeschreibung im Konzertprogramm.

Im Fall: Das Happening (siehe unten) ist daher ein hinreichender äußerer Abstand zu dem Gemälde „Der Heuwagen“ gegeben.

Der äußere Abstand fehlt,

- in der Regel bei den in § 23 Abs. 2 UrhG genannten Umsetzungen, zum Beispiel bei der Verfilmung, weil der Gesetzgeber diese typischerweise als Bearbeitungen ansieht
- bei Fortsetzungswerken, bei denen an den individuellen Inhalt eines fremden Werks angeknüpft, das Schicksal der dort vorkommenden

Personen aber weiter erzählt wird, BGH vom 29.4.1999 (Laras Tochter), BGHZ 141, 267, 277 ff.

2. Innerer Abstand

Veränderungen wie Parodien oder Karikaturen beziehen sich ausdrücklich auf das vorbestehende Werk und lassen es deutlich erkennen. Sie halten also keinen äußeren Abstand, sind daher in der Regel Bearbeitungen und fallen folglich im Ausgangspunkt unter § 23 UrhG. Sie halten aber einen „inneren“ Abstand, weil und wenn sie sich mit vorbestehenden Werk inhaltlich und zumeist kritisch auseinandersetzen. Solche Auseinandersetzungen mit anderen Werken sollen möglich sein. Es gibt für sie daher spezielle Erlaubnistatbestände (das UrhG spricht von „Schranken“), insbesondere **§ 51a UrhG** (dazu später, siehe auch Fall: Alcolix).

IV. Gemeinfreie Originale

Nochmals anders liegt es, wenn das Original gemeinfrei geworden ist, **§ 64 UrhG**. Dann darf es durch jedermann bearbeitet oder verfilmt und das neu entstandene Werk durch den Bearbeiter uneingeschränkt verwertet werden. Beispiel: Vom Winde verweht.

G. Doppelschöpfung

Eine eigene Kategorie ist die Doppelschöpfung. Hier haben mehrere Urheber unabhängig voneinander übereinstimmende Werke geschaffen, ohne dass der eine bewusst oder unbewusst auf das Werk des anderen zurückgegriffen hätte.

- Eine hundertprozentige Übereinstimmung wird nach menschlicher Erfahrung kaum eintreten. Im Ähnlichkeitsbereich liegende Gestaltungen sind aber durchaus möglich, besonders wenn der Spielraum für individuelles Schaffen begrenzt ist und die Individualität nur in bescheidenem Maße zutage tritt.

Die Doppelschöpfung ist keine Urheberrechtsverletzung. Keiner der beiden Urheber kann dem anderen die Benutzung und Verwertung der Übereinstimmungen untersagen. Das Urheberrecht schützt die persönliche geistige Schöpfung und folgt anders als die gewerblichen Schutzrechte nicht dem Grundsatz der Priorität. Es setzt nur subjektive, nicht objektive Neuheit voraus.

- Von der Doppelschöpfung ist die unbewusste Entlehnung zu unterscheiden. Hier wird fremdes Geistesgut unbewusst übernommen, es fehlt also das subjektive Merkmal der bewussten Anmaßung. Die unbewusste Entlehnung ist eine abhängige Benutzung und damit eine Urheberrechtsverletzung, BGH vom 5.6.1970 (Magdalenenarie), GRUR 1971, 266, 268. Weitgehende Übereinstimmungen legen wegen der Unwahrscheinlichkeit von Doppelschöpfungen in der Regel die Annahme nahe, dass der Urheber des jüngeren Werks das ältere Werk benutzt hat, BGH vom 5.6.1970 (Magdalenenarie), GRUR 1971, 266, 268.

LG München I vom 3.12.2008 (Still got the Blues), ZUM-RD 2009, 101 ff.

H. Verwertungsgesellschaften

Der einzelne Urheber allein ist vielfach überfordert, seine Urheberrechte wahrzunehmen. Hier können die Verwertungsgesellschaften helfen.

I. GEMA

Die älteste und wirtschaftlich bedeutendste unter den Verwertungsgesellschaften ist die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) mit Sitz in Berlin und München.

- Sie nimmt für den Bereich der musikalischen Werke unter anderem wahr: das Aufführungsrecht (§ 19 Abs. 2 UrhG), das Senderecht (§ 20 UrhG), das Recht der öffentlichen Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21 UrhG) sowie von Hörfunk- und Fernsehsendungen (§ 22 UrhG), das mechanische Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht (§§ 16, 17 UrhG), das Filmherstellungs- und Filmvorführungsrecht, §§ 23 Satz 2, 19 Abs. 4 UrhG.
- Wenn eine Amateurrockgruppe Songs der Rolling Stones in einem öffentlichen Konzert nachspielt, dann liegt darin die Aufführung eines Werks der Musik im Sinne von **§ 19 Abs. 2 UrhG**. Sie ist nach **§ 52 Abs. 1 UrhG** nur zulässig, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient und unter anderem die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden. Liegen die Voraussetzungen dieser Ausnahmvorschrift nicht vor, so muss für die Gestattung der Aufführung oder gegebenenfalls die Verletzung des Aufführungsrechts gezahlt werden.
- Die drei Tenöre/Abgrenzung E- und U-Musik

II. VG Wort

Eine weitere besonders wichtige Verwertungsgesellschaft ist die VG Wort mit Sitz in München.

Die VG Wort nimmt die Rechte der Wortautoren und ihrer Verleger wahr und lässt sich dazu von den Autoren verschiedene Rechte zur Wahrnehmung einräumen. Es handelt sich dabei ausschließlich um Zweitverwertungsrechte. Die Erstverwertungsrecht, das heißt unter anderem das mechanische und grafische Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht räumen die Autoren direkt ihren Verlagen ein.

So ist etwa die Kopie eines Zeitschriftenaufsatzes eine Vervielfältigung, § 16 Abs. 1 UrhG. Die Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch ist in bestimmten Grenzen zulässig (**§ 53 UrhG**), dafür ist jedoch eine Vergütung zu leisten, **§ 54a UrhG**. Sie ist in der Kopiergebühr enthalten und muss dem Urheber zufließen. Der Anspruch aus § 54a UrhG kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden, **§ 54h UrhG**.

§ 5: URHEBERVERTRAGSRECHT (ÜBERBLICK)

A. Allgemeines

I. Untrennbarkeit von Urheber und Werk

Das Urheberrecht ist vererblich (§ 28 Abs. 1 UrhG), ansonsten aber als solches grundsätzlich nicht übertragbar, § 29 Abs. 1 UrhG. Es ist Ausdruck der Persönlichkeit des Urhebers und lässt sich folglich nicht von dessen Person trennen.

Aus der Unübertragbarkeit des Urheberrechts wird seine Unverzichtbarkeit abgeleitet. Der Urheber kann sich grundsätzlich nicht von seinem Werk lossagen. Eine aus dem Sachenrecht bekannte Dereliktion (§ 959 BGB), die ein „herrenloses“ Urheberrecht entstehen lassen würde, ist nicht möglich.

- Etwas anderes gilt bei gemeinschaftlich geschaffenen Werken. § 8 Abs. 4 UrhG lässt ausnahmsweise den Verzicht eines Miturhebers auf seinen Anteil an den Verwertungsrechten zu. Der Anteil wächst dann den anderen Miturhebern zu, § 8 Abs. 4 Satz 3 UrhG.
- Weiterhin kann der Urheber auf das Geltendmachen von Ansprüchen verzichten, die sich aus dem Urheberrecht ergeben.

II. Nutzungsrechte

Der Urheber kann einem anderen jedoch das Recht einräumen, „*das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen*“ (Nutzungsrecht), § 31 Abs. 1 Satz 1 UrhG. Dabei verbleibt das Urheberrecht beim Urheber, wird aber zugunsten eines anderen mit einem Nutzungsrecht belastet. Im Ergebnis wird dem Urheber dadurch die Möglichkeit eröffnet, Dritte in die Vermarktung seines Werks einzuschalten. Der Urheber ist vielfach gar nicht in der Lage, das Werk selbst ökonomisch umfassend auszuwerten.

So kann der Urheber zum Beispiel einem Verleger das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, einem Theater das Aufführungsrecht, einer Rundfunkanstalt das Senderecht als Nutzungsrecht einräumen.

B. Grundfragen zu den Nutzungsrechten

I. Einräumung

Wie das Nutzungsrecht eingeräumt wird, ist im Gesetz nicht geregelt.

1. Vertrag

Nutzungsrechte werden durch einen Vertrag eingeräumt. Die Praxis spricht häufig von einem „Lizenzvertrag“. Bei der Einräumung von Nutzungsrechten ist zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft zu unterscheiden. Der Urheber muss das Nutzungsrecht dem Erwerber verschaffen (Verfügung). Er wird dies aus einem bestimmten Grund tun, zum Beispiel weil er sich gegen Entgelt zur Einräumung verpflichtet hat (Verpflichtungsvertrag).

a. Verpflichtungsgeschäft

Das Verpflichtungsgeschäft kann ein beliebiger Vertrag sein, zum Beispiel Kauf, Schenkung etc. Der einzige gesetzlich typisierte Urheberrechtsvertrag ist der im **VerlG** (= *Fechner/Mayer*, Medienrecht, 19. Auflage 2025/26, Nr. 26) geregelte Verlagsvertrag.

- Den Urheber trifft aufgrund des Verpflichtungsvertrags eine Rechtsverschaffungspflicht (= Einräumen des Nutzungsrechts). Bei Nichterfüllung entsteht für ihn je nach Art des Vertrags eine größere oder geringere Gewährleistungspflicht. Wenn das Nutzungsrecht gegen Entgelt übertragen wird und das Urheberrecht gar nicht besteht (was der vermeintliche Urheber aufgrund der Tücken von § 2 Abs. 2 UrhG häufig gar nicht weiß), so kann der Urheber unter den Voraussetzungen von **§ 311a Abs. 2 BGB** für den rechtlichen Bestand des Nutzungsrechts haften.
- Der Erwerber kann durch den Vertrag zur Ausübung des Nutzungsrechts verpflichtet sein.
- Der Erwerber muss ferner dem Urheber die vertraglich vereinbarte Vergütung leisten, **§ 32 Abs. 1 Satz 1 UrhG**. Bei Fehlen einer Vereinbarung gilt die angemessene Vergütung, § 32 Abs. 1 Satz 2 UrhG. Ist die vereinbarte Vergütung nicht angemessen, so kann der Urheber eine Vertragsänderung verlangen, **§ 32 Abs. 1 Satz 3 UrhG**.

Der Urheber hat weiterhin einen Anspruch auf Vertragsänderung und eine „*weitere angemessene Beteiligung*“, wenn sein Entgelt in einem auffälligen Missverhältnis zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes steht, **§ 32a Abs. 1 Satz 1 UrhG**. Es ist dafür unerheblich, ob die Vertragspartner die Höhe der erzielten Erträge oder Vorteile vorhergesehen haben oder hätten vorhersehen können, **§ 32a Abs. 1 Satz 2 UrhG**. Gedacht ist an Werke, die sich überraschend zum Bestseller entwickeln.

Zu „Dinner for One“ *Schulze* FS Nordemann 2004, 251 ff.

b. Verfügungsgeschäft

Auf die Einräumung von Nutzungsrechten wird entsprechend **§ 413 BGB** (Übertragung von anderen Rechten als Forderungen) das bürgerlich-rechtliche Abtretungsrecht (§§ 398 ff. BGB) angewandt. Dies hat vielfache Konsequenzen. Die Einräumung ist durch einen formlosen Vertrag möglich, **§ 398 Satz 1 BGB analog**. Ein gutgläubiger Erwerb von Nutzungsrechten ist nicht möglich.

c. Kein Abstraktionsprinzip

Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft sind im Urheberrecht in der Regel voneinander abhängig. In der Regel fallen die Nutzungsrechte automatisch an den Urheber zurück, wenn das der Rechtseinräumung zugrunde liegende Verpflichtungsgeschäft nicht mehr besteht, BGH vom 19.7.2012 (M2Trade), BGHZ 194, 136, 142 f. Rn. 19. Für das Verlagsrecht sieht § 9 Abs. 1 VerlG dies ausdrücklich vor und diese Sicht ist inzwischen auch für das Urheberrecht herrschend geworfen.

Das Abstraktionsgrundsatz gilt nach inzwischen h.M. im Urheberrecht nicht mehr oder nur noch ausnahmsweise. Er ist auf das Bürgerliche Recht und namentlich auf Sachen (§ 90 BGB) bezogen, seine Anwendung auf das Urhebervertragsrecht wäre dagegen problematisch. Die bürgerlich-

rechtlichen Regeln wurden früher vorschnell und ohne weiteres Nachdenken in das Urheberrecht übernommen.

2. Nutzungsrecht an künftigem Werk

Nutzungsrechte können auch an künftig erst zu schaffenden Werken eingeräumt werden, sofern diese hinreichend bestimmt oder bestimmbar sind. Um den Urheber jedoch vor unüberlegten und unübersehbaren Bindungen seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit und seiner Schaffensfreiheit zu bewahren, sieht das Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen Schriftform vor, §§ 40 Abs. 1 Satz 1 UrhG, 126 Abs. 1, 125 Satz 1 BGB.

Ein klassisches Beispiel ist der Verlagsvertrag, der sich auf ein erst noch zu schreibendes Buch bezieht.

Zugleich kann der Vertrag von beiden Vertragsteilen nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Vertragsschluss gekündigt werden, § 40 Abs. 1 Satz 2 UrhG.

3. Unbekannte Nutzungsarten

Verträge über die Einräumung von „*unbekannten Nutzungsarten*“ bedürfen der Schriftform, § 31a Abs. 1 Satz 1 UrhG. Ob der Urheber Rechte für unbekannte Nutzungsrechte eingeräumt hat, bestimmt sich nach dem Inhalt des Vertrags.

Noch nicht bekannte Nutzungsarten entstehen in der Regel durch technologische Neuerungen, die es bei Abschluss des Nutzungsvertrags noch nicht gab oder deren kommerzielle Einsetzbarkeit zu diesem Zeitpunkt nicht absehbar war.

RG vom 16.2.1929 (Wilhelm Busch Werke), RGZ 123, 312 ff.: Ein Unternehmen sendet Verschiedenes aus den Werken Wilhelm Buschs über den Hörfunk. Die Erben Buschs verlangten dafür eine Vergütung. Die Bekl. lehnte dies ab, weil ihr die „unbeschränkten dinglichen Urheberrechte“ übertragen worden seien. Sie war der Meinung, mit dem unbeschränkten Urheberrecht auch das Senderecht an den Werken erworben zu haben. Das RG folgte dem nicht. Nutzungsverträge aus Zeiten, die noch nichts vom Rundfunk gewusst hätten oder noch nicht gewohnt gewesen seien, diesen als verkehrswichtige Macht anzusehen, könnten nicht so gedeutet werden, dass sie auch ein Recht zur Sendung im Rundfunk mit umfassten.

OLG Hamburg vom 4.2.2002 (Handy-Klingeltöne), GRUR-RR 2002, 249 ff. hat für die Verwendung von Teilen eines urheberrechtlich geschützten Musikwerks als Handy-Klingelton eine neue Nutzungsart angenommen. Diese Art der Nutzung war „neu“, weil bei ihr nicht die Wahrnehmung der Tonfolge als Musikwerk in Form eines sinnlich-klanglichen Erlebnisses im Vordergrund steht, sondern die Nutzung als rein funktionales Erkennungszeichen.

II. Einfaches und ausschließliches Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht kann als „*einfaches oder ausschließliches Recht*“ eingeräumt werden, § 31 Abs. 1 Satz 2 UrhG. Die beiden Rechte gewähren dem Inhaber unterschiedlich weit reichende Befugnisse.

1. § 31 Abs. 2 UrhG

Ein einfaches Nutzungsrecht liegt vor, wenn der Erwerber berechtigt ist, das Werk zu nutzen, „*ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist*“, § 31 Abs. 2 UrhG. Der Urheber räumt dem Berechtigten nur eine positive Nutzungsbefugnis ein, nicht aber auch das im Urheberrecht enthaltene Abwehrrecht. Der Inhaber des Nutzungsrechts kann weder dem Urheber noch anderen Personen die Nutzung des Werks verbieten.

2. § 31 Abs. 3 UrhG

Ein ausschließliches Nutzungsrecht liegt vor, wenn der Erwerber berechtigt ist, das Werk „*unter Ausschluss aller anderen Personen*“ einschließlich des Urhebers auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und einfache Nutzungsrechte einzuräumen, § 31 Abs. 3 Satz 1 UrhG. Der Urheber räumt hier also nicht nur die positive Nutzungsbefugnis, sondern auch das Abwehrrecht ein. Der Erwerber kann allen, auch dem Urheber, die Nutzung verbieten. In der Praxis wird zum Teil von einem „Exklusivrecht“ gesprochen.

Eine Sonderfrage ist, ob der Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts auch gegen Praktiken geschützt wird, die das Urheberpersönlichkeitsrecht verletzen. Dies ist fraglich, weil sich das Nutzungsrecht auf „*Nutzungsarten*“ beschränkt, also auf Verwendungsformen eines Werkes, die sich mit den § 15 UrhG aufgezählten Verwertungsrechten decken oder Ausschnitte aus einem oder mehreren dieser Verwertungsrechte enthalten, *Ohly* in: Schrickler, 6. Auflage 2020, § 31 UrhG Rn. 8. Man geht aber davon aus, dass dann sowohl der Nutzungsberechtigte als auch der Urheber anspruchsberechtigt sind, *Ohly* aaO. Ein etwaiger Entschädigungsanspruch aus § 97 Abs. 2 Satz 4 UrhG kann aber allein dem Urheber zustehen.

III. Wahrnehmungsrecht

Der Urheber kann auch in der Weise vorgehen, dass er einem anderen „*das ausschließliche Nutzungsrecht nur zur Wahrnehmung der Belange des Urhebers*“ einräumt, § 35 Abs. 1 Satz 2 UrhG. Der Erwerber soll in diesem Fall das Werk nicht selbst nutzen, sondern soll an Stelle des Urhebers anderen Personen die Zustimmung zur Nutzung erteilen, indem er ein Nutzungsrecht auf sie überträgt (§ 34 Abs. 1 Satz 1 UrhG) oder ihnen ein einfaches Nutzungsrecht einräumt, § 35 Abs. 1 Satz 1 UrhG.

Solche Wahrnehmungsverträge können sehr sinnvoll sein. Der Werkschöpfer mag ein begnadeter Künstler sein, aber von geschäftlichen Dingen nichts verstehen.

§ 35 Abs. 1 Satz 2 UrhG ist auf den Fall beschränkt, dass zwischen den Vertragspartnern ein entsprechender Vertrag geschlossen worden ist, der einen ganz bestimmten Inhalt haben muss. Der Gesetzeswortlaut der Vorschrift ist ernst zu nehmen. Liegen seine Voraussetzungen nicht vor, so bedarf die Einräumung weiterer Nutzungsrechte der Zustimmung des Urhebers.